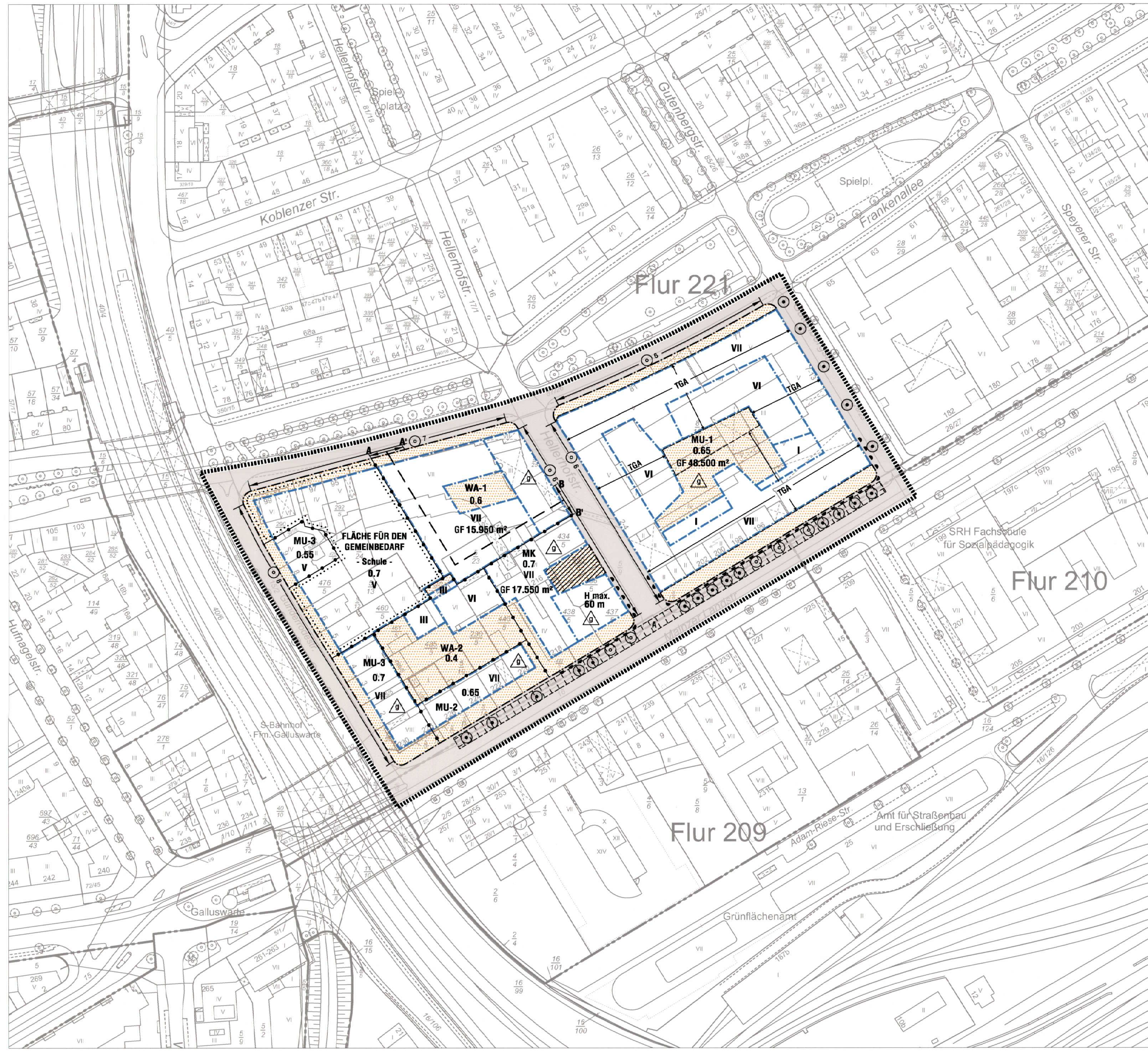


Bebauungsplan Nr. 928 - südlich Frankenallee / Hellerhofstraße -

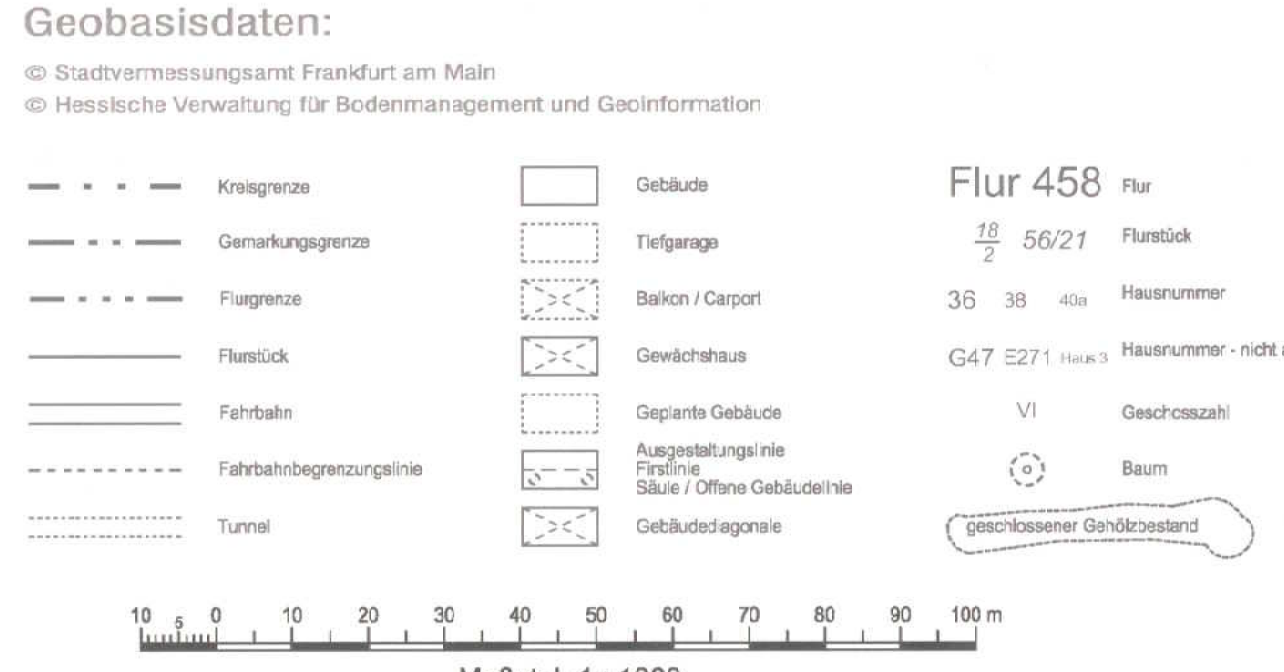
gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 00) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I S. 5)



Zeichenerklärung zum Bebauungsplan Nr. 928

Festsetzungen gemäß BauGB, BauNVO, HBO u. PlanZV

WA-1, WA-2	Allgemeine Wohngebiete
MU-1 bis MU-3	Urbane Gebiete
MK	Kerngebiet
GF 15.950 m²	Geschossfläche: z.B. 15.950 m²
0,6	Grundflächenzahl: z.B. 0,6
VII	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: z.B. VII
H max. 60 m	Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß; siehe Textteil Ziffer 3.2.1
	Geschlossene Bauweise
	Baugrenze
	Fläche für den Gemeinbedarf
	Straßen- (Verkehrsflächen-) Begrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Öffentliche Verkehrsflächen
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
A - A', B - B'	Anfangs- und Endpunkte einer Wegeverbindung; siehe Textteil Ziffer 10
	Anpflanzung von Blumen
	Anpflanzung einer Baumreihe mit Angabe der Mindestanzahl von Bäumen; z.B. 6 Bäume, Standort variabel
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen
TGA	Tiefgarage
	Mit Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit; zu belastende Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Grenze von Art und Maß der Nutzung
A	Geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 25 (1) Hessisches Naturschutzgesetz; hier: nördlicher Teil der Allee
Hinweise	Gepante Wegeverbindung



Textteil zum Bebauungsplan Nr. 928

Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB

A. Planungsrechtliche Festsetzungen	§ 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit (1) m
1.1 Im Geltungsbereich sind nicht zulässig: - Betriebe und Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Beteiligung und Schaustellung dienen, - Vergnügungsstätten.	§ 1 (5) und (6) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
1.2 Allgemeines Wohngebiet WA-1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA-1 ist im Erdgeschoss eine Geschossfläche von insgesamt mindestens 1.180 m² sowie eine Grundstücksfläche von mindestens 980 m² ausschließlich für eine Kindertagesstätte zu verwenden.	§ 4 (BauNVO) i.V.m. § 1 (7) Nr. 1, (8) und (9) BauNVO
1.3 Urbane Gebiete (MU-1, MU-2, MU-3) 1.3.1 Im Urbanen Gebiet MU-1 sind mindestens 2.000 m² Geschossfläche für gewerbliche Nutzungen zu verwenden. 1.3.2 In den Vororgebauten des Urbanen Gebiets MU-1 sind im Erdgeschoss entlang der Mainzer Landstraße ausschließlich folgende Nutzungen zulässig: - Einzelhandelsbetriebe, - Schank- und Speisewirtschaften, - sonstige Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen sowie - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Hervon ausgenommen sind die für die Erschließung notwendigen Flächen und Hausengänge.	§ 6a BauNVO § 6a (4) Nr. 4 BauNVO § 6a (4) Nr. 1 und (6) BauNVO
1.3.3 Im Urbanen Gebiet MU-1 ist im Erdgeschoss eine Geschossfläche von insgesamt mindestens 250 m² sowie eine Grundstücksfläche von mindestens 540 m² ausschließlich für eine Kindertagesstätte zu verwenden.	§ 1 (7) Nr. 1, (8) und (9) BauNVO
1.3.4 Im Urbanen Gebiet MU-2 sind im Erdgeschoss mindestens 50 Prozent der Geschossfläche für folgende Nutzungen zu verwenden: - Einzelhandelsbetriebe, - Schank- und Speisewirtschaften, - sonstige Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen sowie - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.	§ 6a (4) Nr. 4 und § 1 (7) Nr. 1 und (6) BauNVO
1.3.5 In den Urbanen Gebieten MU-3 sind im Erdgeschoss mindestens 20 Prozent der Geschossfläche für folgende Nutzungen zu verwenden: - Einzelhandelsbetriebe, - Schank- und Speisewirtschaften, - sonstige Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen sowie - Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.	§ 1 (7) Nr. 1 und (6) BauNVO
1.4 Kerngebiet (MK) Im Kerngebiet MK sind Nutzungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO nicht zulässig.	§ 7 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO
2. Flächen für soziale Wohnraumerfordernisse	§ 9 (1) Nr. 7 BauGB
2.1 In allen Baugebieten dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 30 Prozent der in den Gebäuden zulässigen Geschossfläche für Wohnen mit Mitteln der sozialen Wohnraumerfordernisse gefördert werden könnte.	
2.2 Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Wohnungen zugelassen werden, wenn der nach Ziffer 2.1 erforderliche Mindestanteil in anderen Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zusätzlich zu deren Anteilen erreicht wird.	
3. Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO
3.1 Grundflächenzahl 3.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA-1 und im Urbanen Gebiet MU-1 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von insgesamt maximal 0,85 überschritten werden.	
3.1.2 Im Kerngebiet MK darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von insgesamt maximal 0,9 überschritten werden.	
3.2 Höhe der baulichen Anlagen 3.2.1 Alle Höhenangaben sind absolute Maße bezogen auf 0,00 = 56,67 m über Normalhöhennull (NN). Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (H max.) bezieht sich auf die Oberkante des letzten raumabschließenden Bauteils, bei geneigten Dächern auf die Firsthöhe, bei Flachdächern auf die Oberkante des höchsten Gebäudeteils (einschließlich Erüstung, Attika), gemessen in der Mittellinie des Gebäudes.	§ 16 (2) BauNVO i.V.m. § 18 (1) BauNVO

3.2.2 Im Kerngebiet MK kann eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (H max.) von 60,00 m durch technische Aufbauten und Technikgeschosse ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten und insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der Dachfläche einnehmen.	§ 16 (6) BauNVO
3.2.3 Oberhalb des obersten Vollgeschosses ist ein Dachgeschoss oder ein Staffelgeschoss als Nichtvolgeschoss im Sinne der Hessischen Bauordnung mit einer maximalen Höhe von 4,00 m zulässig.	§ 16 (6) BauNVO
3.2.4 Über Staffelgeschosse hinausgehende Technikgeschosse sind nicht zulässig. Untergeordnete technische Aufbauten können bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m und Aufzugsüberfahrten bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese nicht mehr als 20 Prozent der Dachfläche der Staffelgeschosse einnehmen.	§ 16 (6) BauNVO
3.3 Geschossfläche 3.3.1 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von oberirdischen Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände einzubeziehen.	§ 20 (3) BauNVO
3.3.2 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Geschossfläche kann ausnahmsweise für Zu- und Ausfahrten von Tiefgaragen, Zu- und Ausgänge von Tiefgaragen, Fahrradabstellräumen und Räume für Abfallbehälter zulassen werden, wenn diese im Erdgeschoss der baulichen Anlagen errichtet und in die Gebäudehülle integriert werden.	§ 16 (6) BauNVO
4. Überbaubare Grundstücksflächen 4.1 Überschreitungen straßenseitiger Baugrenzen zur Errichtung von Balkonen und Loggien sowie zur Ausbildung von Erkern können ausnahmsweise im folgenden Umfang zugelassen werden: - in den Urbanen Gebieten MU-1, MU-2 und MU-3 sowie im Kerngebiet MK entlang der Mainzer Landstraße bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m auf maximal 40 Prozent der Fassadenlänge, - auf der Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - und im Allgemeinen Wohngebiet WA-1 entlang der Frankenallee bis zu einer Tiefe von maximal 1,00 m auf maximal 55 Prozent der Fassadenlänge, - in Urbanen Gebieten MU-1 entlang der Frankenallee bis zu einer Tiefe von maximal 1,00 m auf maximal 15 Prozent der Fassadenlänge, - auf der Fläche für den Gemeinbedarf - Schule - und im Urbanen Gebiet MU-3 entlang der Günderodestraße bis zu einer Tiefe von maximal 0,50 m auf maximal 35 Prozent der Fassadenlänge, - im Allgemeinen Wohngebiet WA-1, im Kerngebiet MK und im Urbanen Gebiet MU-1 entlang der Hellerhofstraße bis zu einer Tiefe von maximal 0,50 m auf maximal 35 Prozent der Fassadenlänge und - in Urbanen Gebieten MU-1 entlang der Günderodestraße bis zu einer maximalen Tiefe von 0,50 m auf maximal 40 Prozent der Fassadenlänge.	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
4.2 Im Urbanen Gebiet MU-1 können Überschreitungen der straßenseitigen Baugrenzen zur Ausbildung eines Dachüberbaus bis zu einer Tiefe von maximal 0,50 m auf der gesamten Fassadenlänge ausnahmsweise zugelassen werden.	§ 23 (3) BauNVO
4.3 Im Urbanen Gebiet MU-1 können Überschreitungen der rückwärtigen Baugrenzen zur Ausbildung von Vordächern im Erdgeschoss bis zu einer Tiefe von maximal 0,50 m auf der gesamten Fassadenlänge oder bis zu einer maximalen Tiefe von 1,00 m auf maximal 20 Prozent der Fassadenlänge ausnahmsweise zugelassen werden.	§ 23 (3) BauNVO
4.4 Im Urbanen Gebiet MU-1 können Überschreitungen der rückwärtigen Baugrenzen zur Errichtung von Balkonen bis einer Tiefe von maximal 1,50 m sowie zur Errichtung von Terrassen und Fluchtloggien bis zu einer Tiefe von maximal 3,00 m auf maximal 20 Prozent der gesamten Fassadenlänge ausnahmsweise zugelassen werden.	§ 23 (3) BauNVO
4.5 Im Allgemeinen Wohngebiet WA-1 können Überschreitungen der rückwärtigen Baugrenzen zur Errichtung von Balkonen bis zu einer Tiefe von maximal 1,50 m auf maximal 10 Prozent der gesamten Fassadenlänge ausnahmsweise zugelassen werden.	§ 23 (3) BauNVO
4.6 Nicht überbaubare Grundstücksflächen Im Vorgartenbereich entlang der Mainzer Landstraße, der Günderodestraße und der Frankenallee sind Tiefgaragen und sonstige bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht zulässig.	§ 23 (5) BauNVO
5. Nebenanlagen Mit Ausnahme von Kinderspielflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) und (1a) BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.	§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) und (1a) BauNVO
6. Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen 6.1 In allen Baugebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.	§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (4) BauNVO

6.2 In den Vordergebäuden des Urbanen Gebiets MU-1 entlang der Günderode- oder Hellerhofstraße kann im Erdgeschoss ausnahmsweise die Errichtung von insgesamt zwei Carsharing-Stellplätzen zugelassen werden, sofern diese unmittelbar an die Tiefgaragen- und -abfahrten oder die gewerbliche Änderungszone angrenzen und sie in die Gebäudehülle integriert sind.	§ 12 (4) BauNVO
7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 7.1 Neu anzupflanzende Bäume, Sträucher und sonstige Begrünungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Für neu anzupflanzende Bäume sind standortgerechte, groß- und mittelkronige Laubbäume zu verwenden. 7.2 Die Mindestpflanzgröße von Bäumen beträgt auf den privaten Grundstücksflächen 18/20 cm, im öffentlichen Raum 20/25 cm. Der Stammumfang gemessen in 1,00 m Höhe. 7.3 Neu anzupflanzende Bäume sind in Baumscheiben von mindestens 6 m² oder in durchgehende Pflanzstreifen von mindestens 2,00 m Breite zu pflanzen. 7.4 Bepflanzung von Grundstücksflächen 8.1 Im Kerngebiet MK ist je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Laubbäume werden angerechnet. 8.2 Alle nicht befestigten und nicht überbauten Grundstücksflächen sind fähig zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 30 Prozent der zu begrünenden Grundstücksflächen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Das Anlegen von Spill-, Kies- oder Schotterflächen sowie der Einbau von Folien sind nicht zulässig. 9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen 9.1 Schutz von Wohnungen und deren Aufenthaltsräumen 9.1.1 Ausschließlich zur Mainzer Landstraße und/oder zur Günderodestraße orientierte Wohnungen sind nicht zulässig. Sie können in den Urbanen Gebieten MU-1 und MU-2 sowie im Kerngebiet MK ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ansonsten ungeeignete Wohnungszuschnitte und/oder eine unvernünftige Aufwändige bzw. unwirtschaftliche Erschließung der Gebäude und Wohnungen nicht zu vermeiden wären. 9.1.2 In den Urbanen Gebieten MU-1 und MU-2 sowie im Kerngebiet MK sind Aufenthaltsräume von Wohnungen, deren Fenster ausschließlich an den in der Abbildung 1 dargestellten Fassaden liegen, durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen, wie beispielsweise verglaste Bauteile oder hochabsorbierende Fassadenelemente vor Verkehrslärm zu schützen. Damit ist sicherzustellen, dass in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2,00 m Höhe ein Beurteilungspegel des Gesamtverkehrslärms (Schiene und Straße) von 64 dB(A) am Tag nicht überschritten wird. Für Wohnungen, die zusätzlich über einen zweiten Außenwohnbereich verfügen, der nicht an einer der in Abbildung 1 dargestellten Fassaden liegt, gelten diese Bestimmungen nicht.	§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB § 9 (1) Nr. 24 BauGB
9.2 Schutz der Außenwohnbereiche 9.2.1 In den Urbanen Gebieten MU-1, MU-2, MU-3 sowie im Kerngebiet MK sind Außenwohnbereiche von Wohnungen, die an den in Abbildung 1 dargestellten Fassaden liegen, durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen, wie beispielsweise verglaste Bauteile oder hochabsorbierende Fassadenelemente vor Verkehrslärm zu schützen. Damit ist sicherzustellen, dass in der Mitte des Außenwohnbereichs in 2,00 m Höhe ein Beurteilungspegel des Gesamtverkehrslärms (Schiene und Straße) von 64 dB(A) am Tag nicht überschritten wird. Für Wohnungen, die zusätzlich über einen zweiten Außenwohnbereich verfügen, der nicht an einer der in Abbildung 1 dargestellten Fassaden liegt, gelten diese Bestimmungen nicht.	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
10. Gehrechte Die Abschnitte A bis A' und B bis B' kennzeichnen jeweils Bereiche für Ausgange, beziehungsweise Endpunkte einer herzustellenden Wegeverbindung für den Fußgängerverkehr. Die Wegeverbindung muss eine lichte Mindestbreite von 2,30 m und eine lichte Mindesthöhe von 3,00 m aufweisen. Die genaue Lage der Ausgänge und Endpunkte zwischen A und A' beziehungsweise B und B' ist zweckentsprechend zu wählen. Die Flächen der Wegeverbindung sind mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist täglich von 7 bis 22 Uhr zu gewährleisten.	

9.1.3 In den Urbanen Gebieten MU-3 sind Schlaf- und Kinderzimmer an den in der Abbildung 2 dargestellten Fassaden nicht zulässig. Sonstige Aufenthaltsräume von Wohnungen, deren Fenster ausschließlich an den in der Abbildung 1 dargestellten Fassaden liegen, die durch den Gesamtverkehrslärm (Schiene und Straße) mit einem Beurteilungspegel von mehr als 64 dB(A) am Tag beeinträchtigt werden, sind nur zulässig, wenn sie durch bauliche und sonstige technische Schutzvorkehrungen gemäß Ziffer 9.1.2 geschützt werden.	
9.1.4 In den Allgemeinen Wohngebieten WA-1 und WA-2 sind Aufenthaltsräume von Wohnungen, deren Fenster ausschließlich an den in den Abbildungen 3 und 4 dargestellten Fassaden liegen, die durch den Gesamtverkehrslärm (Schiene und Straße) mit einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) am Tag oder von mehr als 60 dB(A) in der Nacht beeinträchtigt werden, nur zulässig, wenn sie durch bauliche und sonstige technische Schutzvorkehrungen gemäß Ziffer 9.1.2 geschützt werden.	
Abbildung 3: Fassaden mit Beurteilungspegel > 60 dB(A) am Tag	
Abbildung 4: Fassaden mit Beurteilungspegel > 60 dB(A) in der Nacht	
Abbildung 1: Fassaden mit Beurteilungspegel > 64 dB(A) am Tag	
Abbildung 2: Fassaden mit Beurteilungspegel > 64 dB(A) in der Nacht	

B. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan	
11. Gebäudetechnik 11.1 Gebäudetechnik ist in die Architektur zu integrieren.	
11.2 Im Kerngebiet MK sind die nach Ziffer 3.2.2 ausnahmsweise zulässigen technischen Aufbauten mittels Überhöhung der Außenwände um bis zu 7,00 m in die Architektur zu integrieren.	
12. Baukörpergestaltung 12.1 Zu- und Abfahrtsrampen sowie Zu- und Ausgänge von Tiefgaragen und die Änderung von Einzelhandelsflächen sind in die Gebäude zu integrieren.	
12.2 Be- und Entlärmanlagen von Gebäuden und Tiefgaragen sind in die Architektur zu integrieren oder gestalterisch an die Grundstücksfreiflächenplanung anzupassen.	
13. Dachgestaltung Im Allgemeinen Wohngebiet WA-1 und im Urbanen Gebiet MU-1 sind Dachterrassen bis zu einer Höhe von maximal 20 m zulässig, wenn sie nicht mehr als 20 Prozent der Dachfläche einnehmen. Dachterrassen auf Staffelgeschossen sind nicht zulässig.	
14. Standflächen für Abfallbehälter Standflächen für Abfallbehälter sind in die Architektur zu integrieren oder abseitig (auch von oben) durch bauliche Einfassungen abzusichern oder zu begrünen. Dabei ist die Abschirmung auf die Materialität des Hauptkörperabschnitts abzustimmen.	
15. Einfriedungen Einfriedungen sind nur in Form von Hecken oder in Hecken integrierten Zäunen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m oder als massive Sockelmauern von maximal 0,50 m Höhe in Verbindung mit massiven Stützen oder Zaunelementen aus Metall bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,50 m zulässig.	
16. Abgrabungen Im Vorgartenbereich sind Abgrabungen des Geländes nicht zulässig. Lössschichten mit einer Tiefe von bis zu 0,80 m und Einbringsschichten für Trafostationen mit einer Tiefe von bis zu 3,00 m können ausnahmsweise auf maximal 25 Prozent der Fassadenlänge zugelassen werden.	
17. Bewirtschaftung von Niederschlagswasser 17.1 Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete, möglichst naturnahe Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln und zu verwenden. Niederschlagswasser, das nicht oder nicht vollständig verwertet werden kann, kann gemäß Ziffer 17.2 geordnet abgeleitet werden. 17.2 Die privaten Bewirtschaftungsanlagen sind so zu bemessen, dass die Entleitung von Niederschlagswasser von den privaten Grundstücken in die öffentlichen Entwässerungsanlagen auf maximal 4 Liter pro Sekunde je Hektar Grundstücksfläche begrenzt wird.	

Verfahrensübersicht	
Stand der Planunterlagen: 24.07.2023 Herstellung auf Grundlage der Geobasisdaten durch das Stadtvermessungsamt (Vermessungsblatt nach § 18 (2) Nr. 3 HVOG) Dezernat Planen und Wohnen - Stadtvermessungsamt	§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 (3) Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 (4) Hessische Wassergesetz (HWSG) § 91 (1) Nr. 1 HBO
Ausarbeitung Dezernat Planen und Wohnen - Stadtvermessungsamt	§ 91 (1) Nr. 1 HBO
Aufstellungsbeschluss - § 2 (1) BauGB - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 2220 vom 22.09.2022 Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Frankfurt am Main Nr. 43 vom 25.10.2022	§ 91 (1) Nr. 1 HBO
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB - Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Frankfurt am Main Nr. 26 vom 27.06.2023 Durchfahrt vom 03.07.2023 bis 04.08.2023	§ 91 (1) Nr. 1 HBO
Beteiligung der Behörden - § 4 (2) BauGB - Durchfahrt vom 12.06.2024 bis 12.07.2024	§ 91 (1) Nr. 3 HBO
Veröffentlichung - § 3 (2) BauGB - Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Frankfurt am Main Nr. 23 vom 04.06.2024 Durchfahrt vom 12.06.2024 bis 12.07.2024 Dezernat Planen und Wohnen - Stadtvermessungsamt	§ 91 (1) Nr. 3 HBO
Satzungsbeschluss - § 10 (1) BauGB - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 2220 vom 22.09.2022 Der Magistrat	§ 91 (1) Nr. 5 HBO
Inkrafttreten - § 10 (3) BauGB - Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Frankfurt am Main Nr. 23 vom 04.06.2024	§ 37 (4) HWSG
Bearbeitungsstand: 18.03.2024 tw/ST	
Geobasisdaten © Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main, Stand 01.2023 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation	